

Energieeffizienz Brandenburg (2024)

Im Rahmen des Programms fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) über die ILB die energetische Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen.

Ziel des Programms

Die Förderung zielt auf CO₂-Einsparungen in der gewerblichen Wirtschaft durch die Steigerung der Energieeffizienz ab.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU)
- Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen der Elektrizitäts- und Gasversorgung

Zielgruppe

Zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Förderrichtlinie zählen nach der Klassifikation, Ausgabe 2008 (WZ 2008), folgende Wirtschaftszweige:

- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C),
- Energieversorgung im Bereich Strom und Gas (Abschnitt D, 35.1 und 35.2),
- Baugewerbe (Abschnitt F),
- Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (Abschnitt G),
- Gastgewerbe (Abschnitt I),
- Information und Kommunikation (Abschnitt J) und
- Wäscherei und chemische Reinigung (Abschnitt S, 96.01).

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die energetische Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, die im Ergebnis eines Energieaudits gemäß DIN EN 16247 als Maßnahme empfohlen wird.

Förderung

Energieeffizienz Brandenburg (2024)

Die energetische Optimierung muss den Endenergieverbrauch oder die CO₂-Emissionen der Anlage oder des Prozesses um mindestens 15 % reduzieren.

Weitere Informationen finden Sie in den "Allgemeinen Hinweisen zur Antragstellung".

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung.

Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

Es werden Vorhaben bezuschusst, deren zuwendungsfähige Ausgaben sich auf mindestens 50.000 EUR belaufen.

Der Fördersatz beträgt für kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft maximal 27,5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Mittlere Unternehmen erhalten einen Fördersatz von maximal 22,5 Prozent. Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen der Elektrizitäts- und Gasversorgung, die kein KMU sind, erhalten einen Fördersatz von bis zu 15 Prozent.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben richten sich nach Artikel 38 Abs. 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Danach sind die gesamten Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung der Energieeffizienz stehen, zuwendungsfähig.

Die Zuwendung pro jährlich eingesparter Tonne CO₂-Äquivalente darf den Betrag von 1.200 EUR nicht überschreiten.

Es ist pro Anlage oder Prozess ein Antrag zu stellen.

Was ist noch zu beachten?

Energieaudit gemäß DIN EN 16247

Der Bericht des durchgeführten Energieaudits gemäß DIN EN 16247 soll nicht älter als 12 Monate sein und ist dem Förderantrag beizufügen. Aus dem Bericht muss mindestens

- die Dokumentation des Audits,

Energieeffizienz Brandenburg (2024)

- die untersuchten Standorte,
- das empfohlene Energieeffizienzvorhaben für den Brandenburger Standort
- mit der dazugehörigen Bilanzierung der Verbrauchswerte,
- den Einsparpotenzialen für das zu beantragende Effizienzvorhaben, darunter eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs oder der CO₂-Emissionen um mindestens 15 Prozent und eine jährliche Mindesteinsparung von 5 Tonnen je CO₂-Äquivalente, sowie
- die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Effizienzvorhaben

hervorgehen.

Haben Sie bereits ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem in Ihrem Unternehmen etabliert, muss kein Energieaudit gemäß der DIN EN 16247 durchgeführt werden. Alternativ zum Energieauditbericht ist die entsprechende Dokumentation, die das geplante Effizienzvorhaben als Ergebnis des etablierten Energie- oder Umweltmanagementsystems belegt, einzureichen. Soweit in jenem Bericht Angaben der o.g. Auflistung fehlen, sind diese dem Förderantrag zusätzlich beizufügen.

Als zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem werden anerkannt:

- das zertifizierte Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001 oder
- ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMAS).

Beginn des Vorhabens

Vor Beginn des Vorhabens muss der Förderantrag gestellt und der Eingang des Förderantrages von der ILB bestätigt sein. Beginn des Vorhabens ist der erste zur Ausführung gehörende Vertragsabschluss, der das Vorhaben unumkehrbar macht.

Kumulierung der Zuwendung

Die Kumulierung der Zuwendung aus diesem Förderprogramm mit anderen öffentlichen Mitteln (z.B. dem Bundesprogramm BEG Nichtwohngebäude) für dieselben förderfähigen Ausgaben ist nicht zulässig.

Energieeffizienz Brandenburg (2024)

Zweckbindung

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

Transparenzmaßnahmen

Die Anforderungen zur Transparenz und Kommunikation gemäß Artikel 49 und 50 ESI-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2021/1060), Anhang IX derselben Verordnung und Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ sind zu beachten. Dazu zählen entsprechende Kommunikationsmaßnahmen, die die finanzielle Unterstützung des Vorhabens durch die EU hervorheben, u. a. auf Websites und Social-Media-Auftritten, A3-Plakaten sowie langlebigen Tafeln oder Schildern (Tafeln oder Schildern ab zuwendungsfähigen Gesamtausgaben über 500.000 Euro).

Bei einer Zuwendung von über 100.000 EUR werden Informationen auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Förderanträge können ab sofort online über das Kundenportal der ILB gestellt werden.

Bitte reichen Sie uns folgende Unterlagen mit dem Antrag ein:

- Nachweis über das Ergebnis des messtechnisch gestützten Energieaudits zu einem Betriebsablauf oder der industriellen oder der gewerblichen Anlage
- Nachweis der Zertifizierung im Fall eines vorhandenen Energie- oder Umweltmanagementsystems
- Berechnung der Indikatoren zum Förderprogramm (Energieverbräuche nach Energieträgern am Standort)
- öffentlich-rechtliche Genehmigungen (soweit zutreffend und bereits vorliegend)
- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug nicht älter als 3 Monate) oder gültiger Mietvertrag zum Ort des Vorhabens
- Angaben zum Unternehmen (KMU-Bewertung)

Energieeffizienz Brandenburg (2024)

- Berechnungsbogen A (für Partnerunternehmen) und B (für verbundene Unternehmen) mit Angaben bezogen auf die letzten zwei Geschäftsjahre - im Falle von Unternehmensbeteiligungen
- Beteiligungsorganigramm (zur KMU-Bewertung)
- ggf. Anlage "Auftraggebereigenschaft"

Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und tritt mit Ablauf vom 30. Juni 2027 außer Kraft.

Fördernehmer	kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen der Elektrizitäts- und Gasversorgung
Förderthemen	Steigerung der Energieeffizienz von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen durch Reduzierung des Endenergieverbrauchs
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE)
Mittelherkunft	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)